

CHRISTOF SCHULER

KOLONISTEN UND EINHEIMISCHE IN EINER ATTALIDISCHEN POLISGRÜNDUNG

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 128 (1999) 124–132

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

KOLONISTEN UND EINHEIMISCHE IN EINER ATTALIDISCHEN POLISGRÜNDUNG

Der Friede von Apameia bescherte der attalidischen Dynastie reichen Lohn für die standhafte Loyalität, die sie als Verbündete der Römer lange Jahre bewiesen hatte. Eumenes II. erhielt riesige Gebiete Kleinasien zugesprochen, die vorher zum seleukidischen Reich gezählt hatten und das bisherige Herrschaftsgebiet Pergamons um ein Vielfaches übertrafen. Die plötzliche Expansion war freilich kein Erfolg, auf dem sich Eumenes ausruhen konnte, sondern stellte ihn vor die nächste, nicht weniger schwere Aufgabe: Wenn der attalidische Zugriff auf die neugewonnenen Territorien von Dauer sein sollte, mußten diese erst militärisch und vor allem administrativ durchdrungen werden. In den ersten Jahren nach dem Abschluß des Friedensvertrages dürfte Eumenes intensiv damit beschäftigt gewesen sein, den Status Dutzender von Poleis und von anderen Gemeinden zu prüfen und neu festzulegen. Offenbar in diesem Kontext ist eine Inschrift entstanden, die 1997 entdeckt und vor kurzem von L. Jonnes und M. Riel erfreulich rasch publiziert wurde.¹ Der Text verbessert unsere spärlichen Kenntnisse der attalidischen Verwaltung in den 188 v. Chr. erworbenen Gebieten² und ist insbesondere von großem Interesse für die Geschichte der hellenistischen Kolonisation in Kleinasien. Es handelt sich um ein Dossier von drei Briefen Eumenes' II., welche die Erhebung der Siedlergemeinde von Tyriaion im südöstlichen Phrygien zur Polis betreffen. Jonnes und Riel haben den Text in einer sorgfältigen Edition vorgelegt und einen nützlichen Kommentar beigegeben, der den historischen Kontext des Dokumentes verdeutlicht. Da die Inschrift sich in einem recht guten Zustand befindet, sind die Lesungen der Erstherausgeber und ihre Ergänzungen, die jeweils nur wenige Buchstaben betreffen, unstrittig.³ Dagegen werfen die vorgeschlagene Worttrennung und syntaktische Gliederung und damit die der Edition zugrundeliegende Interpretation des Textes an zwei Punkten Fragen auf, deren Verfolgung einen zentralen Aspekt der Erhebung von Tyriaion zur Polis in ein völlig anderes Licht rückt. Vor der Analyse der entsprechenden Passage sind einige kurze Bemerkungen zu Aufbau und Inhalt des Dossiers notwendig, um den Zusammenhang deutlich zu machen.

In seinem ersten Brief referiert Eumenes einleitend die Verhandlungen, die er mit einer dreiköpfigen Delegation aus Tyriaion geführt hat (Z. 3–17). Im folgenden betont er, die Petition der phrygischen Gemeinde um den Polisstatus müsse in einem größeren Zusammenhang gesehen werden, in dem ihr

¹ L. Jonnes – M. Riel, A New Royal Inscription from Phrygia Paroreios: Eumenes II Grants Tyriaion the Status of a Polis, EA 29, 1997, 1–29.

² Weitere in diesem Zusammenhang relevante Neufunde der jüngsten Zeit: R. A. Kearsley, AS 44, 1994, 47–57 (SEG 44, 1108; Brief von Attalos II. an Olbasa in der Milyas und Dekret der Polis, 159 v. Chr.); N. P. Milner, An Epigraphical Survey in the Kibyra-Olbasa Region Conducted by A. S. Hall, 1998, Nr. 145 (Fragment eines Königsbriefes aus Olbasa, 3./2. Jh., vermutlich attalidisch). Eines der Argumente, letzteres Fragment der attalidischen Kanzlei zuzuschreiben, stützt sich auf das Vorkommen von [παρὰ?]φυλακίται, einer Art Polizeitruppe, die in OGIS 338 (I. Pergamon I 249) eindeutig in attalidischem Kontext bezeugt ist. Jedoch ist die seit W. M. Ramsay, The Cities and Bishoprics of Phrygia I, 1895, 258f. (vgl. D. Magie, Roman Rule in Asia Minor, 1950, II 762) wegen des Vorkommens eben dieses Begriffes oft angenommene attalidische Einordnung von OGIS 238, einer u.a. von οἱ ἐν τῇ περὶ Ἐριζαν ὑπαρχία φυλακίται gesetzten Ehrung, durchaus fraglich (s. G. M. Cohen, The Hellenistic Settlements in Europe, the Islands, and Asia Minor, 1995, 314; M. Wörle, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, 1988, 148f.; L. Robert, CRAI 1967, 292 = OMS V 292). Th. Corsten – Th. Drew-Bear – M. Özşait, EA 30, 1998, 54 Nr. 4 haben jetzt eine Ehreninschrift von οἱ ἐν Ἀλάσσωι παραφυλακίται aus der Umgebung von Olbasa, die bisher nur fehlerhaft in CIG 4366x und IGR IV 896 vorlag, neu ediert. Aufgrund der Umzeichnung von R. Heberdey wird nun deutlich, daß der vorher als kaiserzeitlich eingestufte Text hellenistisch ist. Die jüngsten Herausgeber ziehen die übliche Verbindung nach Pergamon, nach der Zeichnung gehört der Text paläographisch aber eher in das 3. Jh. v. Chr. und damit in seleukidischen Zusammenhang.

³ Problematisch erscheint, soweit ich sehe, lediglich ἀξιόσαντας in Z. 8; das Partizip ist parallel zu συνησθησομένους abhängig von ἐπέμψατε, so daß das Futur ἀξιώσοντας zu erwarten wäre. Jonnes – Riel schreiben im Kommentar (14) ebenfalls ἀξιόσαντας, ohne dazu Stellung zu nehmen; die Lesung läßt sich anhand des beigegebenen Fotos nicht überprüfen, da der obere Teil der Stele darauf völlig verschattet ist. Vielleicht liegt ein angesichts der langen Sätze und komplizierten Syntax leicht verständliches Versehen des Steinmetzen vor.

erhebliche Bedeutung zukomme (Z. 17–19). Mithilfe dieser gesuchten Überleitung nutzt Eumenes den Einzelfall Tyriaion, um einige allgemeine Leitlinien seiner Politik aufzuzeigen. Die exkursartige Passage ist für die Abwicklung des konkreten Vorgangs nicht unbedingt notwendig; ihre forcierte Einfügung zeigt, daß Eumenes großen Wert auf die Verbreitung seiner programmatischen Äußerungen legte.⁴ Ein von ihm gewährtes Privileg, unterstreicht der König, sei gesichert, da er die Vollmacht dazu von den Römern bekommen habe, die sich nach ihrem militärischen Sieg auch im folgenden Friedensvertrag durchgesetzt hätten. Von nicht bevollmächtigter Seite (ὕπὸ τῶν μὴ κυριευόντων) gewährte Privilegien seien dagegen wertlos (Z. 19–24). Diese Stellungnahme bildet den Hintergrund für die unten zitierte eigentliche Gewährung der Autonomie und gibt zugleich einen deutlichen Hinweis für die Datierung des Dossiers, das von den Amtsträgern von Tyriaion ohne Datumsangaben aufgezeichnet wurde.⁵

Bei dem zweiten Brief (Z. 39–48) handelt es sich um die von Eumenes selbst erwähnte ἐτέρα ἐπιστολή (Z. 37, unten zitiert). Das Schreiben ist wie angekündigt an Τορριαίων ἢ βουλή καὶ ὁ δῆμος gerichtet und enthält einige finanzielle Regelungen für die Versorgung des Gymnasiums mit Öl. Man gab der Delegation eigens zwei Briefe mit, weil der ersten Anrede der Gemeinde von Tyriaion als Polis offenbar besonderes Gewicht zukam und Eumenes Wert darauf legte, diese erste Umsetzung der neuen Rechte in die politische Praxis mit seiner Autorität zu besiegeln.⁶ Zugleich bot dieses zweite Schreiben die Möglichkeit, einige konkrete Anweisungen zu geben, welche ja die eben geschaffene *Polis* Tyriaion betrafen und deshalb ganz zutreffend an diese adressiert wurden. Unabhängig davon ist es gewiß kein Zufall, daß der erste Brief auf derartige organisatorische Details nicht eingeht, sondern sich auf allgemeine Leitlinien und Anordnungen beschränkt. Die eigentliche Gründungscharta der Polis Tyriaion sollte als programmatisches Dokument nicht mit Einzelfragen der praktischen Umsetzung belastet werden.

Da die Stele unten gebrochen ist, sind von dem dritten Schreiben des Eumenes nur die Grußformel und die Namen der beiden Gesandten aus Tyriaion erhalten. Jonnes und Riel urteilen lakonisch: “The purpose of the second embassy remains unknown” (28). Jedoch ist es vielleicht möglich, in diesem Punkt auch ohne allzu große Spekulationen etwas weiter zu kommen. Zwar ist es denkbar, daß die Aufgabe der erneuten Gesandtschaft unter anderem darin bestand, weitere organisatorische Fragen zu klären oder den König um zusätzliche finanzielle oder sonstige Unterstützung zu bitten. Bevor man neue Petitionen an den König richten konnte, verlangten die diplomatischen Regeln der Zeit zunächst aber vor allem eines: die Danksagung an Eumenes. Die ersten Beschlüsse der neugeschaffenen Polis-Institutionen von Tyriaion, des Rates und der Volksversammlung, können gar keinen anderen Inhalt gehabt haben als den Dank an den, dem diese Gremien ihre Existenz überhaupt verdankten, zumal die

⁴ Vgl. die treffende Formulierung von Jonnes – Riel (18): “The case of Tyriaion will be an example of his future policy, and for this reason the king’s chancery spared no effort to compose this impressive programmatic document advertising the generous nature of their master.” Kurze allgemeine Begründungen für Einzelmaßnahmen sind zwar in den hellenistischen Königsbriefen üblich, aber sie bleiben in der Regel eng auf den konkreten Fall bezogen. So weist man etwa darauf hin, eine Person habe stets hervorragende Dienste geleistet (z.B. RC 11 Z. 12–14; 12 Z. 10–12) oder eine Polis sei immer loyal gewesen (z.B. RC 15 Z. 16–21); bei Maßnahmen zugunsten bestimmter Kulte betont man die Ehrfurcht, die der König grundsätzlich den Göttern entgegenbringt (z.B. RC 44 Z. 27f.; 62 Z. 3–10). Programmatische Passagen des Zuschnitts, wie sie der neue Text enthält, sind erheblich seltener und umso signifikanter (entfernt vergleichbar sind RC 9 Z. 5–9; 25 Z. 11–17; 35 Z. 8–11). Selbstverständlich konnte mit dem einzelnen Brief nach Tyriaion nur eine sehr begrenzte Öffentlichkeit erreicht werden. Ähnliche Formulierungen dürften sich aber in der täglichen, umfangreichen Produktion der königlichen Kanzlei wiedergefunden haben.

⁵ Zusammen mit dem Verweis auf Rom und Apameia ist für die Datierung Z. 5 wichtig, wo von Erfolgen die Rede ist, zu denen Eumenes von der Delegation aus Tyriaion beglückwünscht wird. Diese Stelle und der Gesamttenor des Briefes passen, wie Jonnes – Riel mit Recht annehmen (13, 18f.), am besten in die Zeit unmittelbar nach dem Vertragsschluß in Apameia (ausführliche Literaturangaben zu dem Vertrag ebd. 13 Anm. 59).

⁶ Dieses Bestreben ist deutlich faßbar in der beinahe feierlichen Formulierung αὐτὸς (...) καταρξάμενος προσπεφώνηκα (Z. 34f., unten zitiert).

Gesandten dem König schon in der Petition die Dankbarkeit der Gemeinde in Aussicht gestellt hatten.⁷ Vermutlich hatte die zweite Gesandtschaft – unter der Voraussetzung, daß sie nicht in größerem Abstand und in ganz anderem Zusammenhang stattfand – dem König in erster Linie die beschlossenen Ehren mitzuteilen, der sich seinerseits in seinem dritten Brief dafür bedankte und vielleicht mit weiteren Privilegien erkenntlich zeigte.

Die folgenden Überlegungen gelten einer Passage im ersten Brief des Eumenes, die ich zunächst zusammen mit der Übersetzung der Herausgeber zitiere:

Βασιλεὺς Εὐμένης Τυριαίων τοῖς κατοικοῦσι
χαίρειν· (...)
24 (...) Ὅμως δὲ διὰ τὴν εὐνοίαν
ἀν ἣν ἔχετε πρὸς ἡμᾶς καὶ ἐνεδείξασθε ἐν τῷ προσ-
ήκοντι καιρῷ, συνχωρῶ καὶ ὑμῖν καὶ τοῖς μεθ' ὑμῶν συνοι-
κουσίην ἐν χωρίοις εἰς ἓν πολίτευμα συνταχθῆναι καὶ νό-
28 μοις τε χρῆσθαι ἰδίους, οἷς εἰ μὲν τισὶν αὐτοῖς εὐαρεστεῖτε,
ἀνενέγκατε ἐφ' ἡμᾶς ὅπως ἐπικρίνωμεν πρὸς τὸ μηθὲν
ἔχε[ιν] ἐναντίον τοῖς ὑμῖν συμφέρουσιν· εἰ δὲ μή[τε], διασαφή-
σατε καὶ δώσομεν τοὺς ἐπιτηδείους καὶ βουλήν καὶ ἀρχ[άς]
32 καθιστάγειν καὶ δῆμον νέμειν εἰς φυλάς καταμερισθέντα,
καὶ γυμνάσιον ποιησαμένους τοῖς νέοις τιθέ[ν]αι ἄλειμ-
μα. Περὶ τε τοῦ γομίζεσθαι πολίτευμα τὸ ὑμέ[τε]ρον, αὐ-
τὸς ἐν τῇ ἑτέρᾳ ἐπιστολῇ καταρξάμενος π[ρο]σ[ε]φώνηκα[ι].

Jonnes und Riel übersetzen: “*However, on account of the good-will you have for us, as you have demonstrated at the right time, I grant both you and those living with you in fortified places to organize yourselves into one citizen body and to use your own laws; if you yourselves are satisfied with some of these, submit them to us so that we inspect them for anything contrary to your interests; if not, let us know and we shall send you the men capable of appointing both the council and the magistrates, of distributing the people and assigning them to tribes, and of building a gymnasium and providing oil for the youths. Also, that your city is officially recognized, I myself have (already) declared this at the beginning of the second letter.*”

Eumenes II. adressiert sein erstes Schreiben an Τυριαίων οἱ κατοικοῦντες, woraus unmittelbar ersichtlich ist, daß die Gemeinde von Tyriaion zu diesem Zeitpunkt keinen Polisstatus genöß.⁸ Jonnes und Riel (8f.) weisen völlig zu Recht darauf hin, daß der vielseitig gebrauchte Begriff κατοικοῦντες in solchen Fällen als Synonym von κάτοικοι eine technische Bedeutung hat und eine Siedlergemeinde bezeichnet. Die Verbindung mit dem einheimischen Ethnikon im Genitiv Plural anstatt der “expected form” οἱ ἐν Τυριάϊω κατοικοῦντες läßt vermuten, so die überzeugende Interpretation der Herausgeber (10f.), daß die Kolonie in oder bei der bestehenden phrygischen Siedlung Tyriaion angelegt wurde

⁷ Z. 14f. mit dem Kommentar von Jonnes – Riel zu der bekannten Palette von Ehrungen, aus denen man eine Auswahl getroffen haben wird (16f.). Die Herausgeber vermuten außerdem, es könnte eine zweite Stele gegeben haben, auf der die Petition und das Ehrendekret zum Dank für das Wohlwollen des Königs aufgezeichnet war (5), ziehen aber keine Verbindung zum möglichen Inhalt des dritten Briefs.

⁸ Dieselbe Implikation liegt in der einfachen Bezeichnung der Delegation aus Tyriaion als ἄνδρες im Gegensatz zu πρέσβεις o.ä., durch Rat und Volksversammlung legitimierte Gesandte einer Polis (Jonnes – Riel 12). Bemerkenswert ist allerdings, daß Eumenes überhaupt auf direktem Weg mit Tyriaion kommunizierte, während Petitionen von Dorfgemeinden und anderen Körperschaften ohne Polisverfassung in der Regel über den “Dienstweg” erledigt wurden: Der König teilte seine Entscheidung dem zuständigen Funktionär mit, der sie den Betroffenen übermittelte und alles weitere veranlaßte (s. RC 47; 69; 70; Maier, Mauerbauinschriften 76). Im Fall von Tyriaion erklärt sich die respektvolle Behandlung der Delegation leicht als Vorgriff auf den künftigen Status der Gemeinde.

und “by the time it received the grant of a polis-constitution from Eumenes II, had already fused itself sufficiently with the prosperous and partly Hellenised (?) indigenous settlement to adopt its name”.⁹ Das Formular der Gemeindebezeichnung spricht also dafür, daß die Gründung der Kolonie von Tyriaion schon etwas länger zurücklag, und es liegt auch in der Natur der Sache, daß die Seleukiden den größten Teil ihrer Kolonien in der Anfangsphase ihrer Herrschaft über Kleinasien gründeten. Vor diesem Hintergrund wird man in den Siedlern von Tyriaion weniger “retired (?) soldiers” sehen als vielmehr die zweite oder dritte Generation von Nachkommen der ursprünglichen Kolonisten. Während es sich bei letzteren um aktive Soldaten oder Veteranen gehandelt haben wird, dürften ihre Nachkommen ein zivileres Leben geführt haben, auch wenn sie vermutlich bei Bedarf aufgeboten werden konnten und jedenfalls ein Reservoir für die Rekrutierung bildeten. In der Verwendung des von einem einheimischen Ortsnamen abgeleiteten Ethnikons zeigt sich jedenfalls die wachsende Identifizierung der Siedler mit ihrem Wohnort und vielleicht auch ihre allmähliche Verschmelzung mit der einheimischen Bevölkerung.¹⁰

Die Siedlergemeinde wird im folgenden von Eumenes mit ὑμεῖς angesprochen; den Polisstatus verleiht der König noch an eine zweite Gruppe, nämlich ὑμῖν καὶ τοῖς μεθ’ ὑμῶν συνοικοῦσιν ἐν χωρίοις. Die Herausgeber deuten die χωρία als Festungen, wofür aus der hellenistischen Zeit zahlreiche Parallelen vorliegen, und folgern weiter, daß mit οἱ μεθ’ ὑμῶν συνοικοῦντες nur die Besatzungen solcher Forts in der Umgebung von Tyriaion gemeint sein könnten. Einheimische Bevölkerungsgruppen seien auszuschließen, da für diese die Bezeichnung λαοί zu erwarten sei. Eine solche Gruppe könne in die neugegründete Polis nur mit einem minderen Status integriert worden sein, keinesfalls aber gleichberechtigt mit den Kolonisten; der Zugang zum Bürgerrecht sei den Einheimischen verwehrt gewesen (19f.).

Zweifellos bedeutete die Erhebung zur Polis ein wertvolles Privileg,¹¹ das unbedingt eine genaue Definition des Personenkreises verlangte, der künftig den neukonstituierten δῆμος bilden sollte. Vor diesem Hintergrund erscheint die Formulierung συνοικοῦντες ἐν χωρίοις wenn auch nicht grammatisch falsch, so doch stilistisch schwach und vor allem inhaltlich seltsam vage, da sie völlig offen läßt, um welche Festungen es sich eigentlich handelt. Wenn es im Territorium von Tyriaion Festungen gab, deren Besatzungen in das künftige πολίτευμα aufgenommen werden sollten, wären zumindest die Setzung des Artikels – ἐν τοῖς χωρίοις – als Hinweis auf “die bekannten Festungen” oder noch ausführlichere Beschreibungen zu erwarten gewesen.¹² Ohne nähere Spezifizierung paßt zudem der Begriff συνοικοῦντες ebensowenig wie andere Komposita von οἰκεῖν zu aktiven Soldaten im Garnisonsdienst; solche Einheiten werden meist ausdrücklich als στρατιῶται oder ταγέντες, ἀποσταλέντες o.ä. von der sonstigen Bevölkerung eines χωρίου unterschieden.¹³ Die im Gegensatz zu den

⁹ Zu ganz ähnlichen Ergebnissen führt die ausführliche Analyse der Begriffe κάτοικοι, κατοικοῦντες und κατοικία in den kleinasiatischen Inschriften, die der Verf. noch ohne Kenntnis des etwa zeitgleich erschienenen Beitrages von Jonnes – Ricl unternommen hat (Ch. Schuler, Ländliche Siedlungen und Gemeinden im hellenistischen und römischen Kleinasien, 1998, 33–41). Der vorliegende Neufund fügt sich gut in die dort (38f.) skizzierte chronologische Entwicklung ein, wobei die Verknüpfung eines Ethnikon im Genitiv Plural mit κάτοικοι oder κατοικοῦντες als Indiz für eine längere Verwurzelung der Siedler an ihrem neuen Wohnsitz gewertet wurde.

¹⁰ Vgl. Schuler a.O. 190f.

¹¹ Dies wird in dem Brief durch die Partikel ὅμως δέ betont (Z. 24): Die Entscheidung ist von großer politischer Bedeutung (Z. 17ff.), und *gleichwohl* gewährt Eumenes aufgrund des Wohlverhaltens der Siedler die Bitte.

¹² Mögliche Formulierungsmodelle für die von Jonnes – Ricl avisierte Situation liegen außerdem vor in TAM V,2 1166 (οἱ περὶ Θυάτειρα Μακεδόνες; vgl. Cohen, Settlements [Anm. 2] 239f.) und OGIS 238 (οἱ ἐν τῇ περὶ Ἐριζαν ὑπαρχία φυλακίται; vgl. oben A. 2).

¹³ Jonnes – Ricl (9) listen 5 Texte auf, die zeigen sollen, daß κατοικοῦντες an sich “permanently settled soldiers” (meine Hervorhebung) sein können. Der Inhalt von 1) (Mauerbauinschriften 76) zeigt deutlich, daß οἱ κατοικοῦντες ἐν Καρδάκων κώμη zwar zu ihrem Schutz über ein πυργίον verfügten, aber in erster Linie landwirtschaftlich tätig waren. Es handelt sich um Kolonisten, nicht um aktive Soldaten (vgl. ferner Schuler [Anm. 9] 149 Anm. 63; Cohen, Settlements [Anm. 2] 330f.). In 2), dem Sympolitievertrag zwischen Teos und Kyrbissos (J. u. L. Robert, JS 1976, 155f.; OMS VII 299f.), werden die Bewohner von Kyrbissos, die durch die Sympolitie zu πολῖται οἱ ἐν Κυρβισσῶι κατοικοῦντες von Teos

abkommandierten Besatzungen dauerhaft ansässigen Bewohner konnten sich ihrerseits aus Kolonisten und anderen Gruppen zusammensetzen.¹⁴ Daß diese primär zivilen Einwohner die Festung bei Bedarf sicherlich mitverteidigten, ändert nichts an ihrer grundlegenden Unterscheidung von militärischen Einheiten im engeren Sinn.

Die genannten Schwierigkeiten lassen sich unter Beibehaltung des überlieferten Textes durch eine kleine Änderung in der editorischen Umsetzung lösen. Beseitigt man die Worttrennung in ἐν χωρίοις, ergibt sich mit οἱ μεθ' ὑμῶν συνοικοῦντες ἐνχωρίοις¹⁵ eine stilistisch und inhaltlich abgerundete Wendung, deren Aussage allerdings in diametralem Gegensatz zur Interpretation der Herausgeber steht: Eine einheimische Bevölkerungsgruppe wird ausdrücklich in das Bürgerrecht der neugegründeten Polis Tyriaion einbezogen! Erstaunlicherweise ziehen Jonnes und Ricl die Schreibung ἐνχωρίοις nicht einmal in Erwägung, obwohl sie die Frage diskutieren, ob Einheimische in den vermeintlichen χωρία gelebt haben könnten. Prüft man ihre Argumente vor diesem Hintergrund erneut, so entsteht das schiefe Bild vor allem durch die Voraussetzung, bei den συνοικοῦντες könne es sich deshalb keinesfalls um Einheimische handeln, weil die aus verschiedenen Quellen bekannten einheimischen Bauern (λαοί) niemals als vollberechtigte Bürger in eine Polis integriert worden seien (20). Diese Ausblendung einer alternativen und sogar naheliegenden Lösung ist ein klassisches Beispiel dafür, wie vorgefaßte Meinungen im Gewand gesicherter Prämissen zur verzerrten Wahrnehmung von Quellen führen. Die zugrundeliegende Vorstellung, außerhalb der Polisterritorien habe es in Kleinasien nur λαοί gegeben, wird jedoch der weit komplizierteren politischen Geographie im hellenistischen Kleinasien in keiner Weise gerecht. Neben königlichen Domänen, privatem Großgrundbesitz und Tempelterritorien existierten ausgedehnte Gebiete, in denen einheimische Bevölkerungsgruppen mit innerer Autonomie nach ihren eigenen Traditionen lebten.¹⁶ Die Kolonie von Tyriaion entstand in oder neben einer phrygischen Siedlung, die auf eine lange Geschichte zurückblicken konnte und vermutlich auch zum Zeitpunkt der Koloniegründung eine gewisse Bedeutung hatte.¹⁷ Welchen Status und welche Verfassung die phrygischen Einwohner damals erhielten, wissen wir nicht, aber es gibt keinen Grund zu der Annahme, sie seien zu von den Kolonisten abhängigen λαοί gemacht worden.¹⁸

Die Verwendung des Begriffs ἐνχώριοι ist nicht so selbstverständlich, wie es auf den ersten Blick erscheint. Im ptolemäischen Ägypten mit seiner besonders deutlichen Trennung der Bevölkerungsgruppen bilden ἐγχώριος und Ἑλληνην/Ἑλληνικός ein häufig gebrauchtes Gegensatzpaar, wenn es darum geht, Ägypter und Griechen, einheimische und griechische Schrift, Sprache, Gesetze etc. zu unterscheiden.¹⁹ In Kleinasien existierte dagegen eine Vielzahl einheimischer Ethnien; wenn solche Bevölkerungsgruppen in engerem Kontakt mit griechischen Poleis standen, wurden sie meist gezielt mit dem jeweiligen Ethnikon bezeichnet und so von den Polisbürgern abgehoben.²⁰ Auch im vorliegenden

werden, explizit von der künftig aus Teos geschickten (ἀποστελλόμενος) militärischen Besatzung unterschieden, den von einem προύραρχος befehligten φρουροί. In 3) (OGIS 338) werden aktive Soldaten eigens als στρατιῶται bezeichnet. 4) (TAM V,2 959; vgl. Schuler a.O. 40) ist kaiserzeitlich und trägt zur hier diskutierten Frage nichts bei. In 5) werden ταγέντες und κατοικοῦντες ebenfalls unterschieden (I. Smyrna 610 mit dem Kommentar von Petzl). Ähnliches gilt für die von Jonnes – Ricl 19 Anm. 100–102 angeführten Texte; vgl. allgemein Schuler a.O. 50–52.

¹⁴ Vgl. die vorhergehende Anm. und RC 11 Z. 22–25: Βασιλικοὶ λαοὶ wohnen (οἰκεῖν) im χωρίον (RC 12 Z. 2) Petra.

¹⁵ Zur Schreibweise vgl. Z. 16 ἀναγκαίων; Z. 18 συνχωρήσαι; Z. 26 συνχωρῶ; Z. 40 συνκεχωρήκαμεν gegenüber Z. 29 ἀνεπέγκατε.

¹⁶ Vgl. Schuler (Anm. 9) 190–194.

¹⁷ Zur Geschichte und günstigen geographischen Lage von Tyriaion s. Jonnes – Ricl 7–9.

¹⁸ Grundsätzlich denkbar ist ein solcher Fall sicherlich, vgl. die Überlegung von Welles, RC S. 87.

¹⁹ F. Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden I, 1925, s.v. ἐγχώριος, dazu die Ergänzungen in den Supplementen; zu den epigraphischen Belegen s. SEG 43, 1098.

²⁰ Bekannte Beispiele sind die Bithyner und Byzantion, die Mariandynoi und Herakleia Pontike sowie die Phryger und Zeleia; s. Schuler (Anm. 9) 198–204. In einem Dekret der kilikischen Polis Nagidos (3. Jh. v. Chr.) werden außerhalb der Polisgesellschaft stehende Einheimische dagegen allgemeiner als βάρβαροι angesprochen (SEG 39, 1426 Z. 23f.; s. zu

Text wäre die Formulierung οἱ μεθ' ὑμῶν συνοικοῦντες Φρυγες denkbar gewesen. Das stattdessen verwendete Begriffspaar κατοικοῦντες – ἐγχώριοι verschleiert dagegen den ethnisch-kulturellen Kontrast und rückt lediglich die unterschiedlich lange Ortsbindung von Kolonisten und Einheimischen in den Vordergrund. Unmittelbare Parallelen für diesen Gebrauch von ἐγχώριος fehlen bisher, soweit ich sehe, in den hellenistischen Inschriften Kleinasiens,²¹ und auch die vage Charakterisierung als συνοικοῦντες klärt nicht näher über den Status der Gruppe auf.²² Insgesamt entsteht der Eindruck, als wollte man die anzunehmenden Statusunterschiede zwischen beiden Gruppen, die künftig als Bürger einer Polis gleiche Rechte genießen sollten, herunterspielen. Jedoch muß sowohl den Adressaten des Briefs als auch der pergamenischen Administration ebenso klar gewesen sein, um welche Personen es sich bei den συνοικοῦντες ἐγχώριοι handelte, wie man sicherlich auf der Basis einer Liste genau verifizieren konnte, wer zu den κατοικοῦντες zählte. Will man über die vorauszusetzende Organisationsform der ἐγχώριοι spekulieren, so fällt auf, wie betont Eumenes von einer Vereinigung der beiden Gruppen in *einer* Bürgerschaft spricht (εἰς ἓν πολίτευμα συνταχθῆναι, Z. 27). Möglicherweise verfügten nicht nur die Kolonisten, sondern auch die Einheimischen vor der Polisgründung über eine eigene kommunale Organisation, und diese beiden parallel bestehenden Gemeinden wurden nun vereinigt. In jedem Fall ist eine weitgehende Assimilierung der ἐγχώριοι, die es vielleicht gar nicht mehr angemessen erscheinen ließ, sie als Phryger zu bezeichnen, als Voraussetzung für ihre Integration in die Polis Tyriaion und damit auch in deren künftige gymnasiale Organisation anzunehmen. Damit soll gar nicht behauptet werden, daß zwangsläufig *alle* Einheimischen im Territorium von Tyriaion das Bürgerrecht der neuen Polis erhielten. Es ist durchaus denkbar, daß nur ausgewählte Gruppen, etwa eine besonders hellenisierte Führungsschicht oder die Grundbesitzer, in die Bürgerrolle eingetragen wurden, aber mangels weiterer Informationen sind alle Spekulationen müßig.

Die eigentliche Verleihung des Polisstatus formuliert Eumenes in einer längeren, mit συνχωρῶ eingeleiteten Periode. Auf die traditionelle Formulierung der Polisautonomie, das Recht, nach den eigenen Gesetzen zu leben, folgt eine längere Erläuterung (Z. 28–32), die offensichtlich anders gegliedert werden muß als die Herausgeber dies tun. Die Wendung εἰ δὲ μή (Z. 30) markiert keinen syntaktischen Neueinsatz, sondern antwortet eindeutig auf εἰ μὲν τισιν αὐτοῖσι εὐαρεστεῖτε (Z. 28), womit die folgenden Worte bis τοὺς ἐπιτηδείους Teil des mit οἷς eingeleiteten Relativsatzes sind. Als Bezug von τοὺς ἐπιτηδείους ist damit νόμους zu verstehen, von Beauftragten, die der König bei Bedarf mit der

diesem Text A. Chanotis, EA 21, 1993, 33–42 mit weiteren Hinweisen und zur zitierten Stelle C. P. Jones – Ch. Habicht, Phoenix 43, 1989, 324).

²¹ Bemerkenswerterweise begegnet der Begriff auch in einem Dekretfragment der karischen Polis Apollonia Salbake, das exakt aus demselben Zeitraum wie die hier diskutierte Inschrift stammt (L. u. J. Robert, La Carie II, 1954, 303f. Nr. 167). Der Geehrte wird darin u.a. für seine diplomatischen Erfolge im Rahmen einer Gesandtschaft nach Rhodos gepriesen, bei der er harte Verhandlungen zu bestehen hatte: (...) διαγωνισόμενος μετὰ τῶν συμπρεσβευτῶν πρὸς τοὺς ἀντικειμένους τῶν ἐγχωρίων (Z. 10–12). Im Frieden von Apameia war der Teil Kariens, in dem Apollonia lag, Rhodos zugesprochen worden, und es ging nun darum, das künftige Verhältnis der Polis zu der neuen Vormacht zu regeln. Dies geschah am Ende der Verhandlungen in einem Vertrag (Z. 13f.). Die Roberts knüpfen in ihrem Kommentar an eine noch aus seleukidischer Zeit stammende Inschrift an (ebd. Nr. 166), die einen Konflikt zwischen Apollonia und der seleukidischen Administration um den Status von zwei einheimischen Dörfern dokumentiert. In Apollonia habe es Spannungen zwischen der Polis und der einheimischen Bevölkerung auf deren Territorium gegeben, und nun hätten Gesandtschaften beider Gruppen den Streit in Rhodos ausgetragen (L. u. J. Robert, a.O. 307; zustimmend P. Frei, EA 11, 1988, 22 Anm. 38). Allerdings ging es bei der früheren Auseinandersetzung mit der seleukidischen Verwaltung vermutlich um Einkünfte, die Apollonia aus den Dörfern bezog; Hinweise auf einen generellen Antagonismus zwischen Griechen und Karern oder gar auf eine aktive Rolle Einheimischer enthält der Text nicht. Dasselbe gilt für die Verhandlungen in Rhodos: Die ἐγχώριοι, die der Gesandtschaft aus Apollonia schwer zu schaffen machten, scheinen mir schlicht einheimische Rhodier im Gegensatz zu der aus Karien angereisten Delegation zu sein, rhodische Politiker, die in den hinzugewonnenen Gebieten einen harten Kurs durchsetzen wollten. – In die Kaiserzeit gehören einige Weihinschriften aus Phrygien, die von ἐγχώριοι gesetzt wurden (Frei a.O. publiziert einen Neufund und stellt die älteren Texte zusammen). Der Begriff ist dabei stets mit wohl dörflichen Ethnika verbunden, und es dürfte sich um eine Spielart der vielfältigen Terminologie ländlicher Gemeinden in Kleinasien handeln, die für die Interpretation der Inschrift aus Tyriaion beim jetzigen Stand nichts beiträgt.

²² Siehe dazu Jonnes – Riel 19 mit Anm. 99.

Organisation der neuen Polis betraut hätte, ist keine Rede.²³ Die Periode οἷς ... τοὺς ἐπιτηδείους bildet einen längeren, von νόμοις abhängigen relativen Einschub; danach nehmen die wie συνταχθῆναι und χρῆσθαι von συνχωρῶ abhängigen Infinitive καθιστάναι, νέμειν und τιθέναι die Konstruktion des Hauptsatzes wieder auf. Die Konstituierung von Rat und Amtsträgern, die Gliederung der Bürgerschaft in Phylen und die Einrichtung eines Gymnasiums werden von Eumenes also nicht nur als sekundäre Ausführungsbestimmungen angesprochen, bei deren Umsetzung man der privilegierten Gemeinde möglicherweise Unterstützung zukommen lassen mußte, sondern als zentrale Privilegien betrachtet, die das Wesen des Polisstatus ausmachen und ausdrücklich gewährt werden müssen. Gar keine Rolle spielte im Fall von Tyriaion die Abgrenzung des künftigen Polisterritoriums, da Eumenes auf diesen Punkt mit keinem Wort eingeht. Demnach wurde die bestehende χώρα der Siedlergemeinde ohne große Veränderungen übernommen.

Die Gemeinde von Tyriaion stand nun vor der Aufgabe, sich ihre eigene Verfassung zu geben. Eumenes ließ den Siedlern dabei freie Hand, allerdings unter der Maßgabe, die ausgearbeiteten Gesetze am Ende einer Prüfung zu unterziehen (Z. 28–30). Der König scheint zu implizieren, daß es vor Ort bereits bewährte Regelungen gab, die in die Polisverfassung eingehen konnten. Die Gemeinde verfügte zumindest über eine beschließende Versammlung, welche die Delegation an Eumenes initiiert hatte, damit wohl auch über Amtsträger, die eine solche Versammlung einberiefen und leiteten, und verehrte in öffentlichen Kulteinstellungen Götter, denen man die Dankopfer zu Ehren von Eumenes dargebracht hatte (Z. 6–8). Zu ähnlichen Ergebnissen führen auch die schon bekannten Inschriften hellenistischer Siedlergemeinden, ohne daß die Quellen es bisher erlauben, über die allgemeine Feststellung der Existenz solcher Institutionen hinauszukommen.²⁴ Jedenfalls lag der entscheidende Unterschied zwischen einer Kolonie von minderem Status und einer Polis wohl nicht im Bereich von Amtsträgern und Versammlung, sondern darin, ob es eine βουλή gab oder nicht.²⁵ Ansonsten dürfte die Differenz zwischen beiden Organisationsformen eher gradueller Natur gewesen sein: Die Aufwertung zur Polis wird z.B. eine stärkere Ausdifferenzierung der Ämterstruktur mit sich gebracht haben, zumal die Gemeinde künftig möglicherweise einige Aufgaben selbst bewältigen mußte, die vorher von königlichen Funktionären erledigt worden waren. Ausdrücklich erfahren wir, daß das vorher offenbar ungegliederte Kollektiv der Gemeindemitglieder nun in Phylen unterteilt werden sollte (Z. 32). Es wäre interessant, mehr über die Rolle der Einheimischen bei diesem Prozeß zu erfahren: Inwieweit gingen ihre Institutionen in die νόμοι der künftigen Polis ein, insbesondere in das Privatrecht? Wurde die Erinnerung an ihre Herkunft dadurch festgeschrieben, daß man für sie eigene Phylen einrichtete? Zumindest kann man davon ausgehen, daß sie einige indigene Gottheiten in die öffentlichen Kulte der Polis Tyriaion einbrachten.

Aus der hier vorgeschlagenen Lesung ergeben sich Fragen, die zentrale Aspekte der hellenistischen Geschichte berühren: 1) Gibt der Neufund Anlaß dazu, von einer attalidischen Politik der Verschmelzung von griechisch-makedonischen Siedlern und Einheimischen zu sprechen? 2) Trägt der Text darüber hinaus etwas zu dem in der Forschung kontrovers diskutierten Problem bei, wie das Verhältnis zwischen Griechen und Einheimischen in den von Alexander eroberten Gebieten zu bewerten ist?

²³ Die Konstruktion von ἐπιτήδειος mit finalen Infinitiven, wie von Jonnes – Riel vorgesehen, ist grundsätzlich möglich (LSJ s.v.; E. Schwyzer – A. Debrunner, Griechische Grammatik II, München 1950 [HdA II.1.2], 364), aber in diesem Fall vom Kontext ausgeschlossen.

²⁴ Vgl. Jonnes – Riel 21; Schuler (Anm. 9) 191f.; G. M. Cohen, The Seleucid Colonies, 1978, 76–80. Die Vermutung Cohens (a.O. 79), es habe in allen Kolonien Gymnasiarchen gegeben, trifft zumindest für das vorliegende Beispiel nicht zu, da in Tyriaion ein Gymnasium erst eingerichtet werden mußte. Es ist aber nicht auszuschließen, daß die Siedler bereits vorher über eine quasi-gymnasiale Organisation verfügten, um ihre kulturellen und gesellschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen.

²⁵ Vgl. zu diesem Punkt für das kaiserzeitliche Kleinasien Schuler (Anm. 9) 230f.

1) Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß Eumenes selbst seine Behandlung von Tyriaion als exemplarischen Fall von großer politischer Tragweite betrachtet wissen wollte. Unter den Motiven, die ihn dabei leiteten, scheint jedoch die Einbeziehung von Einheimischen in die neugegründete Polis nur eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben. In der schwierigen Situation nach Apameia mußte es Eumenes in erster Linie darum gehen, seine Herrschaft in den hinzugewonnenen Gebieten zu festigen und die Loyalität der bis dahin an die Seleukiden gebundenen Bevölkerung zu gewinnen. Die Belohnung für Tyriaion, das offenbar ohne Zögern ins pergamenische Lager gewechselt war und auch für die Zukunft bereitwillige Kooperation versprach, sollte in dieser Hinsicht ein Zeichen setzen. Mit dem Hinweis auf die Römer, der nicht als bescheidenes Bekenntnis der Abhängigkeit, sondern als selbstbewußte Warnung eines Verbündeten der siegreichen Großmacht an die Unterworfenen gelesen werden sollte, unterstrich Eumenes die Legitimität und Unangreifbarkeit seiner Herrschaft. Die reale Wirksamkeit seiner Vollmacht sollte nun durch die Gründung einer Polis, der vornehmsten Tätigkeit hellenistischer Monarchen, unter Beweis gestellt werden. Im Fall von Tyriaion bot sich ihm dabei zusätzlich die günstige Gelegenheit, sich von Antiochos III. abzusetzen, der anscheinend kurz vorher im Begriff gewesen war, der Gemeinde eine Polisverfassung zu gewähren;²⁶ solche Maßnahmen waren nach der Niederlage null und nichtig, Antiochos hatte keine Macht mehr in Kleinasien, lautet die Botschaft in Eumenes' Brief. Programmatisches Leitmotiv scheint also die Polisgründung an sich als Ausdruck herrscherlicher Macht zu sein, die Einbeziehung der Einheimischen wirkt wie eine eher zufällige Begleiterscheinung. Sie dürfte im übrigen Teil der von Tyriaion vorgebrachten Petition gewesen und damit aus den lokalen Interessen erwachsen sein; Eumenes genehmigte lediglich, was an ihn herangetragen worden war. Falls die Gemeinde tatsächlich bereits vorher von Antiochos dasselbe Privileg erhalten oder jedenfalls mit einer ähnlichen Initiative kurz vor einem Erfolg gestanden hatte, erscheint es noch problematischer, aus der Einzelmaßnahme eine besondere Politik des Eumenes zur Förderung der Einheimischen zu erschließen. Gleichwohl bleibt aber festzuhalten, daß es sich bei dem Brief um ein in allen Einzelheiten bewußt gestaltetes und auf die Öffentlichkeit abzielendes Dokument handelt. In diesem Zusammenhang mag es Eumenes und seiner Kanzlei durchaus willkommen gewesen sein, daß der exemplarische Fall Tyriaion im Nebeneffekt auch Gelegenheit zu einem positiven Signal an die einheimischen Bevölkerungsgruppen gab.

2) Die Verhältnis zwischen griechisch-makedonischen Einwanderern und Indigenen gehört zu den Kernproblemen der hellenistischen Sozialgeschichte. Die Frage ist seit Droysen in der Forschung kontrovers und in Abhängigkeit von der zeitgenössischen Kolonialismusdebatte oft auch mit wechselnden ideologischen Untertönen diskutiert worden.²⁷ In mehreren wichtigen Punkten scheint heute in der Forschung zunehmende Einigkeit zu bestehen: Eine missionarische Politik der Hellenisierung, wie man sie vor allem den Seleukiden zugeschrieben hat, gab es nicht, auch wenn die griechische Kultur bevorzugt gefördert wurde;²⁸ die Übernahme griechischer Lebensformen ging in erster Linie auf die Initiative der unterworfenen Bevölkerungsgruppen zurück.²⁹ Die Griechen ihrerseits neigten stark zur Abgrenzung gegenüber fremden Kulturen; eine größere Akzeptanz brachten sie den "Orientalen" oder "Barbaren" nur entgegen, wenn diese sich griechisch gaben. So blieb es insgesamt weitgehend bei einem Nebeneinander von Griechen und Einheimischen, eine echte Vermischung in größerem Umfang

²⁶ Z. 22f. mit dem Kommentar von Jonnes – Riel 18f.

²⁷ Neuere Darstellungen, jeweils mit Bemerkungen zur Forschungsgeschichte und weiteren Hinweisen: J. Wiesehöfer in: B. Funk (Hrsg.), *Hellenismus*, 1996, 29–56; Cohen, *Settlements* (Anm. 2) 66–71; S. Sherwin-White – A. Kuhrt, *From Samarkhand to Sardis*, 1993, 141–187; H.-J. Gehrke, *Geschichte des Hellenismus*, 1990, 64f., 179–181; E. Will, C. Mossé, P. Goukowsky, *Le monde grec et l'Orient II*, ³1990, 503–512; C. Préaux, *Le monde hellénistique*, ²1988, II 545–601; P. Briant, *Rois, tributs et paysans*, 1982, 227–279; Cohen, *Colonies* (Anm. 24) 30–41.

²⁸ Vgl. Sherwin-White – Kuhrt a.O. 142: "... 'hellenisation' is an adjunct, not an aim, of imperialism"; Cohen, *Settlements* (Anm. 2) 66.

²⁹ Treffende Bemerkungen dazu bei Will – Mossé – Goukowsky a.O. 508–510.

kam nicht zustande.³⁰ Welchen Beitrag leistet in diesem Zusammenhang der neue Text aus Tyriaion? Die zitierte Forschungsdiskussion bezieht sich in erster Linie auf das ptolemäische Ägypten und die östlichen Satrapien des seleukidischen Reichs, wobei zunehmend die Bedeutung regionaler Unterschiede betont wird. Das westliche Kleinasien nimmt dabei eine Sonderstellung ein.³¹ Ein intensiver Austausch zwischen Griechen und Indigenen begann hier lange vor Alexander; betrachtet man als Voraussetzung für eine echte Verschmelzung beider Gruppen eine fortgeschrittene Hellenisierung und ein entsprechendes Verständnis griechischer Verfassungsformen auf Seiten letzterer, so waren die Chancen hierfür nirgends so günstig wie in Kleinasien. In Karien und Lykien formierten sich einheimische Gemeinden bereits seit dem 4. Jh. v. Chr. zu Poleis griechischen Typs. Aber auch tiefer im Binnenland beobachten wir schon früh die Aufnahme griechischer Einflüsse.³² Gerade für Phrygien illustriert ein 267 v. Chr. entstandenes Ehrendekret zweier Dorfgemeinden, wie weit die Hellenisierung auch ländlicher Gemeinden zu einem so frühen Zeitpunkt fortgeschritten sein konnte: Die in dem Dekret faßbaren Institutionen von Kiddiu Kome und Neon Teichos und das Formular des Beschlusses sind ganz nach dem Vorbild griechischer Poleis gestaltet. Dabei haben wir es vermutlich mit Gemeinden von λαοί zu tun, deren Aufstiegschancen in griechischen Polisgesellschaften man aufgrund dieses Dekrets optimistischer beurteilen wird als Jonnes und Riel (20) es tun.³³ Angesichts dieser Rahmenbedingungen überrascht es nicht, daß aus Kleinasien schon vor dem hier diskutierten Neufund eine ganze Reihe von hellenistischen Polisgründungen bekannt waren, in deren δῆμος sich griechische Siedler und hellenisierte Einheimische mischten.³⁴ Der Neufund beschert uns nun erstmals detailliertere Informationen zur Entstehung einer solchen Mischbevölkerung und bereichert insofern die Debatte um Griechen und Indigene in den hellenistischen Gesellschaften. Mit Eumenes II. können wir Tyriaion als exemplarischen Fall betrachten, jedoch nur im Rahmen des westlichen Kleinasien, auf das auch die politischen Überlegungen des Königs bezogen waren. Für andere Gebiete, insbesondere die östlichen Satrapien des seleukidischen Reichs, dürfte Tyriaion nur von begrenzter Aussagekraft sein.

Tübingen

Christof Schuler

³⁰ Etwas optimistischer und mit interessanten Fallbeispielen zu diesem Punkt Sherwin-White – Kuhrt a.O., bes. 167–187.

³¹ Dies betonen zu Recht Will – Mossé – Goukowsky a.O. 508; D. Musti in: CAH² VII.1, 1984, 217. Es ist bezeichnend, daß eine Reihe von Beispielen, die Sherwin-White – Kuhrt a.O. 167–170, 180–184 für die Vermischung von Einheimischen und Siedlern anführen, aus Kleinasien stammen.

³² Zur Hellenisierung Pisidiens s. H. Brandt, *Gesellschaft und Wirtschaft Pamphyliens und Pisidiens im Altertum*, 1992, 39–93; S. Mitchell in: E. Schwertheim (Hrsg.), *Forschungen in Pisidien*, 1992, 1–27; H. Bracke in: M. Waelkens (Hrsg.), *Sagalassos I*, 1993, 15–35; zu Olbasa in der westlich angrenzenden Milyas R. A. Kearsley, *AS 44*, 1994, 55–57.

³³ M. Wörrle, *Chiron* 5, 1975, 59–87; M. Biemann, *Retour à la liberté. Liberation et sauvetage des prisonniers en Grèce ancienne*, 1994, Nr. 23; ferner Schuler (Anm. 9) 188–190; Cohen, *Settlements* (Anm. 2) 315; Sherwin-White – Kuhrt a.O. 169.

³⁴ Z.B. Apameia Kelainai und Hierapolis in Phrygien (Cohen, *Settlements* [Anm. 2] 281–285. 305–308; Stratonikeia in Karien (ebd. 268–273); die Mysomakedones in Lydien (ebd. 220–222).